

# **BVGer E-5522/2012 vom 17. Dezember 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5522\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5522_2012)

FR: TAF E-5522/2012 du 17 décembre 2012

IT: TAF E-5522/2012 del 17 dicembre 2012

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Verfügung des BFM vom 20. September 2012 ist, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung betrifft (Ziff. 1 und 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung), in Rechtskraft erwachsen und auch die Anordnung der Wegweisung als solche (Ziff. 3 des Dispositivs) ist nicht mehr zu prüfen. Gegenstand des

vorliegenden Verfahrens bildet somit ausschliesslich die Prüfung der Frage, ob das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärt hat (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2 - 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20])

4.1 In seiner Verfügung vom 20. September 2012 führt das BFM in Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung im Wesentlichen aus, die Rückkehr der Beschwerdeführerin in die Türkei ziehe keine lebensbedrohliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nach sich. Die Schwierigkeiten und Schmerzen hätten bereits in der Türkei vorbestanden, wo sie trotz dieser Leiden alleine leben können. Die gemäss dem Arztbericht vom 15. Mai 2012 bestehende Behandlungsmöglichkeit mit (...) sei noch in Abklärung und sollte bis zur Ausreisefrist abgeschlossen sein. Weitere Kontrollen könnten - wie vor ihrer Ausreise - in der Türkei erfolgen. Zwar stehe der (...) Befund des (...) noch aus, aber auch bei einer (...) könne die weitere Behandlung in der Türkei durchgeführt werden, zumal der Zugang zu medizinischen Leistungen im Heimatland der Beschwerdeführerin für jedermann gewährleistet sei. Sollte sie finanzielle Schwierigkeiten haben, könnte sie eine sogenannte "Yesil Kart" (Grüne Karte) beantragen, welche zu unentgeltlichen medizinischen Leistungen in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen berechtige. Ferner stünde es ihr frei, bei der kantonalen Rückkehrberatungsstelle medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen, die durch Abgabe von Medikamenten, Hilfe bei der Ausreiseorganisation oder durch Unterstützung während der Rückkehr gewährt werden könne. Schliesslich lebten ihre (...) sowie weitere Verwandte in der Türkei, welche ihr bei der Reintegration helfen könnten und sie erhalte überdies eine Rente.

4.2 In ihrer Rechtsmitteleingabe vom 22. Oktober macht die Beschwerdeführerin geltend, indem das BFM den Wegweisungsvollzug in die Türkei trotz der dort vorgefallenen Geschehnisse seitens der Polizei als grundsätzlich zumutbar erwäge, verkenne es, dass sie wegen des Vorfalls vom 30. Oktober 2011 stark traumatisiert und gedemütigt sei, weshalb sie sich psychotherapeutisch behandeln lassen müsse. Bei einer allfälligen Wegweisung in ihr Heimatland sei mit einer starken Verschlechterung ihrer Verfassung zu rechnen, was eine Chronifizierung der (...) zur Folge hätte.

4.3 In seiner Vernehmlassung vom 1. November 2012 entgegnet das BFM, in der Türkei und besonders in B.\_\_\_\_\_, von wo die Beschwerdeführerin stamme, sei die medizinische Betreuung für psychisch Kranke gewährleistet. Zudem bestünde kein geographisches Hindernis für ihre Behandelbarkeit in B.\_\_\_\_\_ und die Genesung ihrer psychischen Verfassung im Kreise ihrer Familie sowie in ihrem gewohnten Umfeld sei erfolgsversprechender als in einer ihr fremden Umgebung wie der Schweiz. Ferner müsse entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin davon ausgegangen werden, dass sie eine nähere Beziehung zu (...) in Istanbul habe, habe sie doch vor ihrer Ausreise aus der Türkei bei dieser gewohnt.

4.4 In der Replik vom 21. November 2012 wird entgegnet, die Beschwerdeführerin könne in der Türkei nicht auf ein unterstützendes familiäres Umfeld zurückgreifen, da ihre Eltern bereits (...) beziehungsweise (...) Jahre alt und selbst pflegebedürftig seien. Mit (...) stehe sie in keiner Beziehung, welche für ihre Genesung förderlich wäre. In der Schweiz hingegen würden (...) leben, bei welchen sie sich geborgen fühle und die sie unterstützen könnten.

### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR

142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

### **E. 5.2**

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Der Vollzug der Wegweisung in die Türkei ist vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig, da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet und keine Anhaltspunkte für eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ersichtlich sind, die ihr in der Türkei droht. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 5.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.1 S. 756 f., BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 5.4.1 In der Türkei herrscht kein Krieg, Bürgerkrieg und keine Situation allgemeiner Gewalt. Der Wegweisungsvollzug dorthin ist somit nicht grundsätzlich als unzumutbar zu erachten. Zu prüfen bleibt aufgrund der Ausführungen in der Beschwerde, der Replik und der eingereichten ärztlichen Berichte ob der Vollzug der Wegweisung mit Blick auf den heutigen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG erachtet werden

muss. 5.4.2 Bezüglich der am 23. August 2012 beim BFM eingegangenen ärztlichen Berichte zum physischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin (vgl. dazu Bst. C des vorliegenden Urteils) kann vollumfänglich auf die nicht zu beanstandenden vorinstanzlichen Ausführungen in ihrer Verfügung verwiesen werden, wonach diese in der Türkei weiter behandelt werden können (vgl. E. 4.1). Was die mit dem ärztlichen Bericht von Dr. N.E., FMH, Psychiatrie-Psychotherapie, vom 7. September 2012 belegten psychischen Probleme anbelangt (vgl. dazu Bst. D des vorliegenden Urteils), äusserte sich das BFM explizit erst in der Vernehmlassung und stellte zu Recht fest, dass diese ebenfalls im Heimatland behandelbar sind (vgl. E. 4.3). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund gesundheitlicher Probleme eines abgewiesenen Asylsuchenden nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht an schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist. Wenn die notwendige Behandlung im Heimat- oder Herkunftsstaat sichergestellt ist, so ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu beurteilen (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Auch wenn in der Türkei der Standard der Behandlung von physisch und psychisch Erkrankten nicht dem schweizerischen Standard entsprechen sollte, ist dennoch grundsätzlich davon auszugehen, dass es der Beschwerdeführerin (wieder) möglich sein wird, die notwendigen ärztlichen Behandlungen zu erhalten. Die Psychotherapie kann in B. \_\_\_\_\_ im Universitätsspital, welches neben Psychotherapien auch Ergotherapie anbietet, fortgesetzt werden. Allenfalls könnte sich die Beschwerdeführerin auch an eine in der Türkei landesweit tätigen psychiatrische Einrichtung, welche über ausgebildetes Personal verfügt, wenden. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückschaffung ins Heimatland nicht mit einer existenzgefährdenden Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu rechnen hat. Zur möglichen Behandelbarkeit ihrer gesundheitlichen Probleme nimmt die Beschwerdeführerin im Übrigen auf Beschwerdeebene nicht Stellung und wendet in diesem Zusammenhang einzig ein, bei einer dauernden Bedrohungssituation im Heimatland müsse mit einem vollständigen Scheitern der Behandlung der psychischen Probleme gerechnet werden. Dies stellt jedoch eine blosser Mutmassung dar, welche durch die Akten nicht gestützt wird. 5.4.3 Aus den Akten ergibt sich ferner, dass die Beschwerdeführerin in ihrem letzten Wohnort B. \_\_\_\_\_ - trotz der behaupteten und nicht belegten Pflegebedürftigkeit der in D. \_\_\_\_\_ lebenden Eltern - mit ihrem Bruder offenkundig über einen engen familiären Anknüpfungspunkt verfügt (vgl. Akten BFM A 5 S. 4, A 13 S. 3). Eigenen Angaben gemäss leben in unmittelbarer Nähe auch noch A.G. und E.G., bei denen sie nach der polizeilichen Befragung gewesen und mit denen sie "fast wie eine Familie geworden" sei. Auch lassen die weiteren Angaben der Beschwerdeführerin (vgl. A 13 S. 2 A: 4, S. 6 A: 32, S. 8 A: 49, S. 9 A: 58) darauf schliessen, dass sie in ihrem Heimatland über ein Beziehungsnetz verfügt. Darüber hinaus verfügt sie über eine gute schulische Bildung (13 Jahre Schule, davon 2 Jahre Hochschule) und Ausbildung zur (...) mit anschliessender Berufserfahrung. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass sie sich in ihrem Heimatland reintegrieren wird. Dies nicht zuletzt, weil sie zeitlebens in der Türkei gelebt hat und sich erst seit elf Monaten in der

Schweiz aufhält. Dass sie in der Schweiz über Geschwister verfügt und zu (...) in Istanbul angeblich in keiner Beziehung stehe (vgl. Replik vom 21. November 2012), was im Übrigen nicht restlos überzeugt, vermag nichts an dieser Schlussfolgerung zu ändern. Nach dem Gesagten ist der Wegweisungsvollzug somit auch als zumutbar zu erachten.

#### **E. 5.5**

Schliesslich ist auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AuG), zumal die Beschwerdeführerin über einen gültigen Reisepass verfügt.

#### **E. 5.6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das BFM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als durchführbar erachtet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme gestützt auf Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG fällt somit nicht in Betracht.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 7**

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist gutzuheissen, da die Begehren nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnten und von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist. Somit sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.